

Informationen zum Notifizierungsverfahren für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen*

Die neue Abfallverbringungsverordnung (VVA) - Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 - gilt seit dem 12. Juli 2007.

Grundsätzliche Vorgehensweise bei der Übermittlung und Weiterleitung von Notifizierungsunterlagen:

Der Notifizierende (Abfallerzeuger, Neuerzeuger, Einsammler, Händler oder Makler) übermittelt die Notifizierungsunterlagen an die Versandbehörde, die diese an die Empfängerbehörde und Transitbehörden weiterleitet.

Unterlagen, die bei der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen sind

Zur Notifizierung sind vom Notifizierenden die Unterlagen gemäß **Anhang II Teil 1 und 2 der VVA** der zuständigen Behörde am Versandort vorzulegen. Von den betroffenen zuständigen Behörden können zusätzliche Unterlagen gemäß **Anhang II VVA Teil 3** nachgefordert werden.

Die Antragstellung hat unter Benutzung des Notifizierungs – und Begleitformulars gemäß Anhang 1A und 1B VVA zu erfolgen.

Musterformulare können von folgender Seite des [Umweltbundesamtes](http://www.umweltbundesamt.de) heruntergeladen werden:

Die Antragsformulare werden in Deutschland von lizenzierten Druckereien als Formularsatz erstellt und können von diesen entweder direkt oder über den Buchhandel mit dem Namen „Notifizierungs – und Begleitformular für grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen“ bezogen werden.

Sofern die Verbringung im Regierungsbezirk Arnsberg beginnen soll, ist die **Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg**, die zuständige Behörde für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung zur grenzüberschreitenden Verbringung.

- **Notifizierungsformular**
Das Notifizierungsformular ist vollständig auszufüllen und im Original mit der Originalunterschrift des Notifizierenden/Erzeugers (Feld 17) vorzulegen. Im Feld 18 ist die Anzahl der beigefügten Anhänge anzugeben. Ein Inhaltsverzeichnis über die beigefügten Anhänge ist beizufügen.
- **Begleitformular**
Das Begleitformular ist im Original vorzulegen und zum Zeitpunkt der Antragstellung darf dieses nicht im Feld 15 ausgefüllt sein.
(Hinweis: die Notifizierungsnummer muss identisch sein mit der auf dem Notifizierungsformular.)
Bitte beachten Sie die Verordnung (EG) Nr. 669/2008 der Kommission vom 15. Juli 2008 zur Ergänzung von Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen.
In dieser Verordnung ist das Ausfüllen der Formulare im Detail geregelt und beschrieben.

- Vertrag zwischen notifizierender Person und Empfänger nach Artikel 5 der VVA
Die Vorlage des Vertrages als Kopie bei der Versandbehörde ist ausreichend.
Das Original des Vertrages verbleibt bei der notifizierenden Person.
Der Vertrag muss für die Dauer der Verbringung abgeschlossen und wirksam sein, bis eine Bescheinigung gemäß Artikel 15 Buchstabe e, Artikel 16 Buchstabe e oder gegebenenfalls Artikel 15 Buchstabe d ausgestellt wird.

Der Vertrag umfasst die Verpflichtungen des

1. Notifizierenden zur Rücknahme der Abfälle gemäß Artikel 22 und Artikel 24 Absatz 2, falls die Verbringung oder die Verwertung oder Beseitigung nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen wurde oder illegal (Artikel 2 Nr. 35) erfolgt ist;
2. Empfängers zur Verwertung oder Beseitigung der Abfälle gemäß Artikel 24 Absatz 3, falls ihre Verbringung illegal erfolgt ist;
3. Betreibers der Anlage zur Vorlage einer Bescheinigung gemäß Artikel 16 Buchstabe e darüber, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen sowie den Vorschriften der EG-VVA verwertet oder beseitigt wurden.

Für den Fall, dass die verbrachten Abfälle zur vorläufigen Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind, so hat der Vertrag folgende zusätzliche Verpflichtungen zu umfassen:

1. die Verpflichtung der Empfängeranlage zur Vorlage der Bescheinigungen gemäß Artikel 15 Buchstabe d und gegebenenfalls Buchstabe e darüber, dass die Abfälle gemäß der Notifizierung und den darin festgelegten Bedingungen sowie den Vorschriften der VVA verwertet oder beseitigt wurden;
2. soweit anwendbar, die Verpflichtung des Empfängers zur Einreichung einer Notifizierung bei der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort des ursprünglichen Versandstaates gemäß Artikel 15 Buchstabe f Ziffer ii.

Werden die Abfälle zwischen zwei Einrichtungen, die derselben juristischen Person zuzurechnen sind, verbracht, so kann der Vertrag durch eine Erklärung der juristischen Person ersetzt werden, in der diese sich zur Verwertung oder Beseitigung der notifizierten Abfälle verpflichtet.

- Kopie des Vertrages zwischen dem Erzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler und dem Makler oder Händler, falls der Makler oder Händler als Notifizierender auftritt
- Nachweis über die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung nach Artikel 6 der VVA
Die Sicherheitsleistung wird zugunsten der Versandbehörde hinterlegt und muss die Kosten für eine Rücksendung und Entsorgung der Abfälle abdecken. Sie kann z.B. in Form einer Bankbürgschaft oder als Versicherung erfolgen.
- Haftpflichtversicherung oder Transportgenehmigung/Erlaubnis / Entsorgungsfachbetriebezertifikat des Beförderers
Für alle im Rahmen einer Notifizierung eingesetzten Transportunternehmen ist die Vorlage einer Anzeige zum Transport von Abfällen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz bzw. eine Erlaubnis zum Transport von gefährlichen Abfällen nach § 54 KrWG erforderlich.

Auch für ausländische Transporteure ist die Vorlage einer Anzeige/Erlaubnis in den oben genannten Fällen erforderlich.

Zusätzlich sind Nachweise über die ausreichende Haftpflichtversicherung der eingesetzten Transportmittel vorzulegen.

- Transportwegbeschreibung von der Anfallstelle bis zum Entsorger
- Bei Abfällen, die zur Beseitigung bestimmt sind, ist ein Nachweis über die fehlende Beseitigungskapazität im Inland vorzulegen
- Beschreibung des Prozesses der Abfallerzeugung
- Deklarationsanalyse und/oder prozentuale Zusammensetzung des Abfalls
- Vergleich der Deklarationsanalyse mit den für die Entsorgungsanlage geltenden Eingangsparametern
- Kopie (Auszug) der Genehmigung der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt.
- Beschreibung des Behandlungsprozesses in der Anlage, die die Abfälle entgegennimmt
- Wenn der Abfall zur Verwertung bestimmt ist, sind folgende Angaben beizufügen:
 - a. geplante Methode zur Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils nach der Verwertung,
 - b. Menge der verwerteten Stoffe im Verhältnis zum nicht verwertbaren Abfall,
 - c. geschätzter Wert der verwerteten Stoffe,
 - d. Kosten der Verwertung und der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils.
- Sind die Abfälle für eine vorläufige Verwertung oder Beseitigung bestimmt, so müssen zusätzlich Name, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, Kontaktperson, angewandte Technologien und ggfls. Vorabzustimmung gem. Art. 14 VVA für alle Anlagen angegeben werden, in denen nachfolgende vorläufige und nicht vorläufige Beseitigungs – oder Verwertungsverfahren im Rahmen der Notifizierung vorgesehen sind.
- Ist die Beseitigungs – oder Verwertungsanlage in Anhang I Kategorie 5 der Richtlinie 96/61/EG aufgeführt, so ist eine gültige Genehmigung im Sinne der Art. 4 und 5 der genannten Richtlinie nachzuweisen (z.B. durch eine Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird).
- Art und Gültigkeit der Genehmigung der Verwertungs – oder Beseitigungsanlage

Darüber hinaus können in Einzelfällen folgende zusätzliche Informationen und Unterlagen verlangt werden:

- Informationen über die Berechnung der Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen
Die Höhe der Sicherheitsleistung nach Art. 6 VVA errechnet sich aus folgenden Kosten:
 1. den Transportkosten,
 2. den Kosten der Verwertung oder Beseitigung, einschließlich aller erforderlichen vorläufigen Verfahren und
 3. den Lagerkosten für 90 Tage.
- Kopie der gemäß den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 96/61/EG erteilten Genehmigung

- Alle sonstigen Informationen, die für die Beurteilung der Notifizierung nach der VVA und den nationalen Rechtsvorschriften sachdienlich sind.

*Weitere Informationen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung finden Sie auf folgender Seite des [Umweltbundesamtes](#).